

Finanzbelastungen und Mahnverfahren

Alle Finanzbelastungen sind vom Aussteller dem Verein mit einer Frist von drei Wochen zu setzen.

Dabei ist genau nach Kalender die Drei-Wochen-Frist zu berechnen. Fällt der Ablauf auf ein Wochenende oder einen Feiertag ist der nächste Werktag zu nehmen.

Ist die Zahlung bis zum Fälligkeitstag nicht erfolgt, so ergeht sofort eine Mahnung.

Diese ist nach dem gegebenen Text zu verfassen. Eine Nachfrist von einer Woche ist zu setzen (Kalender zu Rate ziehen, Feiertagsregelung).

Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfrist ist der Ressortleiter II davon zu verständigen. Dieser veranlasst im Sinn einer Entscheidung eine Sperre des Vereins.

Bei der nächsten Vorstandssitzung wird entschieden, ob das gesetzliche Mahnverfahren gegen den Schuldner eingeleitet wird.

In der Mahnung sind der fällige Gesamtbetrag und die Mahngebühr anzuführen, es ist der neue Gesamtbetrag anzugeben.

Die Mahnung ist per Einwurf-Einschreiben an den Verein zu versenden.